

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Eiderstedt

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Eiderstedt per Umlaufbeschluss am 15.12.2015 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Eiderstedt und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren je Nutzungsjahr der jeweiligen Grabstätte gemäß § 9 der Friedhofssatzung)

| | |
|---|---------|
| 1. Reihengrabstätte je Grabbreite | 42,00 € |
| a. Gebühr für die zusätzliche Nutzung einer bereits belegten Grabstätte durch Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges (nur innerhalb der Nutzungszeit der Grabstätte möglich) | 36,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte in einfacher Lage | 44,10 € |
| a. mit eingeschränktem Nutzungsrecht | 26,50 € |
| b. Gebühr für die zusätzliche Nutzung einer bereits belegten Grabstätte durch Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges | 36,00 € |
| 3. Wahlgrabstätte je Grabbreite | 48,50 € |
| a. mit eingeschränktem Nutzungsrecht | 26,50 € |
| b. Gebühr für die zusätzliche Nutzung einer bereits belegten Grabstätte durch Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges | 43,00 € |

| | |
|---|---------|
| 4. Wahlgrabstätten in besonderer Lage je Grabbreite | 53,20 € |
| a. mit eingeschränktem Nutzungsrecht | 26,50 € |
| b. Gebühr für die zusätzliche Nutzung einer bereits belegten Grabstätte durch Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges | 43,00 € |
| 5. Urnenreihengrabstätte | 37,60 € |
| 6. Urnenwahlgrabstätte (2-stellig) je Bestattung | 44,20 € |
| Nachkauf je Nutzungsjahr je Grabstätte | 44,20 € |
| 7. Urnengemeinschaftsgrabstätte (2-stellig) ohne Stein je Bestattung | 82,00 € |
| Nachkauf je Nutzungsjahr je Grabstätte | 64,00 € |
| 8. Urnengemeinschaftsgrabstätte mit gemeinschaftlichem Gedenkstein (2-stellig) je Bestattung | 93,00 € |
| 9. Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Einzelgedenkstein | 96,00 € |
| 10. Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Einzelgedenktafel (Messing) | 91,00 € |
| 11. Urnenfeld namenlos | 54,00 € |
| 12. Baumgrabstätte als Urnengemeinschaftsgrabstätten | 91,00 € |
| 13. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Es gilt die gleiche Gebühr wie beim Ersterwerb. | |

II. Friedhofsunterhaltungsgebühren

| | |
|--|---------|
| 1. FU/Rasengrab ohne Grabmal oder mit geradem Pflanzstreifen (über die gesamte Grabbreite) | 22,40 € |
| 2. FU/Rasengrab mit Grabmal oder mit runden Pflanzstreifen | 33,60 € |

III. Verwaltungsgebühren

| | |
|---|---------|
| 1. Verwaltungsgebühr und Ausstellung einer Graburkunde sowie Aushändigung der Friedhofssatzung | 45,00 € |
| 2. Umschreibung einer Graburkunde einschl. Verwaltungsgebühr auf den Namen anderer Berechtigter | 34,00 € |

| | |
|---|----------|
| 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a. eines stehenden Grabmals einschließlich der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit über die Nutzungszeit | 131,60 € |
| b. eines liegenden Grabmals | 34,70 € |
| 4. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden | 56,00 € |
| 5. Erlaubniskarte für zugelassene Friedhofsgärtner für 1 Jahr | 22,50 € |
| 6. Die Kosten für die Adressenermittlung von Nutzungsberechtigten werden nach Aufwand berechnet. Je Stunde | 47,93 € |
| 7. Mahngebühr für die 1. Mahnung | 5,00 € |
| 8. Mahngebühr für die 2. Mahnung | 7,50 € |

IV. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

| | |
|--|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| Särge bis 1,20 m | 248,00 € |
| Särge über 1,20 m in Reihengrabstätten | 510,00 € |
| Särge über 1,20 m in Wahlgrabstätten | 555,00 € |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung ohne Angehörige | 215,00 € |
| 3. Für eine Urnenbeisetzung mit Angehörigen | 248,00 € |
| 4. Für Beisetzungen in Grüften werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Je Stunde | 47,93 € |
| 5. Für eine Bestattung in Grabstätten perinatal Verstorbener in einer Urne | 215,00 € |
| 6. Für hier nicht aufgeführte Leistungen wird nach Zeitaufwand abgerechnet. Stundensatz | 47,93 € |

V. Gebühren für Ausgrabungen

| | |
|------------------------------------|---|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 5-facher Betrag nach Ziffer IV Nr. 1 zuzüglich Fremd- u. Zusatzleistungen |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 487,00 € |

§ 7

Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit in dieser Friedhofsgebührensatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Friedhofsgebühren für die jeweilige Nutzungszeit gemäß Friedhofssatzung.
- (2) Maßgebend für die Berechnung der Gebühren anlässlich einer Beisetzung ist das Datum des aktuellen Sterbefalls, in allen anderen Fällen der Zeitpunkt der Antragstellung.
- (3) Leistungen der Friedhofsverwaltung, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehen sind, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet, festgesetzt und erhoben.
- (4) Unbelegte Gräber können nur auf Antrag an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden. Umtausch ist ausgeschlossen. Eine Kostenerstattung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen in den ersten zehn Jahren nach Neuvergabe des Nutzungsrechts möglich; auf § 17 der Friedhofssatzung wird hingewiesen. Bei positivem Bescheid werden eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 % des zu erstattenden Betrages und die für das Abräumen der Grabstätte entstehenden Kosten vom Erstattungsbetrag einbehalten. Bei Ausbettungen aus einem Reihengrab werden die gezahlten Nutzungsgebühren nicht zurück erstattet.

§ 8

Zusätzliche Leistungen

- (1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand festgelegt. Zusatzkosten für Grabpflegen, Kosten für Gedenktafeln und Sonderleistungen werden in der jeweils aktuellen Preisliste für Serviceleistungen erfasst.
- (2) Die Kosten für die Einrichtung von Stiftungen zur Grabpflege unterliegen nicht dieser Gebührensatzung. Sie werden vom Verbandsausschuss gesondert festgelegt.

§ 9

Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Friedhofsgebührensatzungen der angeschlossenen Verbandsfriedhöfe außer Kraft.

Diese Satzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt auf der Internetseite des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Eiderstedt unter: „www.friedhofsverband.de“ und tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde mit unten stehendem Datum durch den Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Garding, den 15. Dezember 2015

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Eiderstedt
- Die Verbandsvertretung -

gez. Pastorin Thomsen-Krüger

Vorsitzende (Verbandssiegel)

gez. Peter Fahse

Geschäftsführer

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Breklum, den